

**Vollzug des Landesjagdgesetzes**  
**Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Soonwald im Rotwildbewirtschaftungsbezirk Vorderer Hunsrück**

**Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde**

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung einer Rotwildhegegemeinschaft:

I. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirks **Vorderer Hunsrück** die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft **Soonwald** unter Zuordnung folgender Jagdbezirke gemäß Anlage 1. Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

II. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

IV. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Per-

sonen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die betroffenen unteren Jagdbehörden bei den Kreisverwaltungen Rhein-Hunsrück-Kreis und Bad Kreuznach haben unter Beratung der Kreisjagdmeister und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Vorderer Hunsrück der vorliegenden Abgrenzung zugestimmt. Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach § 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt. Nachdem sich die Hegegemeinschaft über das Gebiet mehrerer unterer Jagdbehörden erstreckt, ist gem. § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Aufsichtsbehörde durch die obere Jagdbehörde zu bestimmen. Als zuständige Aufsichtsbehörde wird die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück bestimmt. Die Bestimmung der Aufsichtsbehörde erfolgte unter Berücksichtigung des hohen Anteils gemeinschaftlicher Jagdbezirke im nördlichen Teil der Rotwildhegegemeinschaft im Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine Allgemeinverfügung auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten nicht zielführend ist. Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da z.B. im Laufe des Verfahrens Wechsel bei den jagdausübungsberechtigten Personen eintreten können. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

## V. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, werden die Mitglieder der Hegegemeinschaft durch die von der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis als zuständige Aufsichtsbehörde beauftragte Person zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft eingeladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstverwaltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 19.08.2013

Im Auftrag

Marco Sergi

Anlage 1: Übersicht der zugeordneten Jagdbezirke

## **Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Soonwald**

### **Zugeordnete Jagdbezirke:**

Argenthal-Feld  
Argenthal-Wald  
Ellern EJB  
Ellern GJB  
Im Rehstück EJB (FA Soonwald)  
Soonwald EJB (FA Soonwald)  
Hochsteinchen EJB (FA Simmern)  
Holzbach-Ohlweiler  
Mengerschied-Feld  
Mengerschied-Wald  
Mutterschied-Wald  
Rheinböllen  
Riesweiler-Feld  
Riesweiler-Wald  
Sargenroth-Feld  
Sargenroth-Wald  
Simmern-Wald  
Tiefenbach-Feld  
Tiefenbach-Wald  
Dörrebach  
Dörrebach EJB  
Hergensfeld-Gibuswald EJB  
Kohlenberg EJB  
Utschenwald I EJB  
Utschenwald II EJB  
Schöneberg  
Schöneberg EJB  
Schöneberg-Lehn  
Seibersbach EJB  
Seibersbach  
Spabrücken  
Alteburg EJB  
Gebroth  
Gebroth-Ost EJB  
Ippenschied  
Pferdsfeld  
Pferdsfeld-Flughafen EJB  
Spall-Münchwald  
Winterbach  
Ensborn EJB (FA Simmern)  
Gehlweiler  
Gemünden von Salis-Feld

Gemünden von Salis-Wald

Gemünden-Feld

Gemünden-Wald

Henau

Schwarzerden

Seesbach I

Seesbach II

Langenthal